

(4) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungswege beigetrieben.

(5) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nur dann zulässig, wenn andere Mittel zur Durchführung der angeordneten Maßnahme nicht ausreichen. Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten Amtshilfe.

(6) Bei der Androhung von Zwangsmitteln gemäß Absätzen 3 bis 5 gegen staatliche Organe, volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften oder demokratische Parteien und Organisationen ist vorher die Zustimmung der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht einzuholen.

## § 7

## Beschwerderegung

(1) Verfügungen der Staatlichen Bauaufsicht sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Verfügung mündlich erteilt werden, sie ist nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

(2) Gegen die Verfügung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde bei dem Organ einlegen, das die Verfügung erlassen hat. Wird der Beschwerde nicht innerhalb einer Woche abgeholfen, ist diese unverzüglich an die übergeordnete Staatliche Bauaufsicht weiterzuleiten. Diese entscheidet innerhalb von drei Wochen endgültig.

(3) Über Beschwerden gegen die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen oder die im § 3 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden der Minister für Bauwesen oder die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das über die Beschwerde entscheidende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich zuläßt.

## § 8

## Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Bauauftragnehmer ohne Baugenehmigung oder Zustimmung zu einer Bauanzeige oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung oder Zustimmung Baumaßnahmen durchführt oder durchführen läßt oder in anderer Weise gegen die Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung, verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der zuständige Leiter der Staatlichen Bauaufsicht,

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 9

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,

## § 10

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 1957 zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 123), die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 171 und 175) und die Anordnung vom 23. Juni 1955 über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben (GBl. II S. 218) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1958

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Bauwesen

Grotewohl

Scholz

## Anordnung

**über steuerliche Vergünstigungen für Umsätze aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten bei der Umsatzsteuer.**

Vom 26. September 1958

## § 1

(1) Umsätze aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten (einschließlich Konserven), die von konsumgenossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betrieben der fleischverarbeitenden Industrie sowie von Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks getätigt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Lieferungen der Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks im Einzelhandel.

## § 2

(1) Der Umsatzsteuersatz für Umsätze des privaten und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der Einzelhandelsverkaufsstellen von Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks aus der Lieferung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren sowie tierischen Fetten — außer Butter und Lebertran — (einschließlich Konserven) wird auf 1,35 % festgesetzt.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Umsätze können nach dem Wareneingang bemessen werden. Die Verbraucherpreise dieser Produkte sind zu diesem Zweck im Wareneingangsbuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen.

(3) Die Umsatzsteuerbefreiung auf Grund der Anordnung vom 23. Juli 1957 über die Befreiung der Umsätze verschiedener Lebensmittel im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 406) aus der Lieferung von tierischen Fetten, roh (Warennummer 67 57 10 00 — außer Speck), Talg, ausgelassen (Waren-